

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zwischen den Unterstützungen der Kriegsinvaliden, wie sie tatsächlich vorliegen, sind nur insoweit möglich, als die zu den gesetzlichen Invalidenbezügen gewährten Zuschüsse, also „Unterhaltsbeiträge“ und „staatliche Unterstützungen“, verschieden hoch sind. Die ersteren haben nicht den Charakter des „Paktiertseins“ wie die „staatlichen Unterstützungen“ und „Zuschüsse“ und können daher höher sein als die letzteren, sind es auch tatsächlich, wenn auch unzureichend.

Nachdem diese Bestimmungen auf die aktiven Militärpersonen und deren Familien keine Anwendung finden, so sind diese gegenüber den aus den bürgerlichen Berufen zum Kriegsdienste Herangezogenen benachteiligt. Dem ließe sich durch Heranziehung des Militärartarfsfonds abhelfen. Derselbe ist dormalen auf einen Betrag von über 110 Millionen Kronen angewachsen und könnten (nach dem Militärartarsgesetz vom Jahre 1880) zu dem genannten Zwecke sowohl die Zinsen herangezogen, als auch der Fonds selbst verwendet werden.

Nach A. H. C. vom 16. Juni 1915 dürfen den während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid gewordenen Offizieren von der XI. bis einschließlich der VII. Rangklasse und Gleichgestellten sowie Offiziers- und Militärbeamten-Aspiranten jährlich je 600 Kronen als Gnadengabe zugewendet werden und in jenen Fällen, in denen die gesamten Versorgungsbezüge, ohne Verwundungszulage, 2000 Kronen jährlich nicht erreichen, diese auf den Betrag von 2000 Kronen jährlich erhöht werden.

Die in Deutschland für die Unterstützung der Familie des Einberufenen (Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr, Landsturm) bestehenden Normen (Ges. vom 8. Febr. 1888 und 4. August 1914) weichen von den in Österreich-Ungarn erlassenen Vorschriften nicht unwesentlich ab. Die Unterstützungen bedeuten, wie aus der amtlichen Begründung des Gesetzes vom 4. August 1914 hervorgeht, „Mindestbeträge, unter welche nicht herabgegangen werden darf, doch handelt es sich nicht darum, Beträge auszuwerfen, welche den vollständigen Unter-